

Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats Schönbrunn i. Steigerwald

Sitzungsort: Rathaus Schönbrunn i. Steigerwald, Sitzungssaal
Sitzungsdatum: Donnerstag, den 13.10.2022
Beginn: 19:00 Uhr Ende: 21:30 Uhr

Zahl der Mitglieder: 13, davon anwesend 12

Anwesende:

- 1. Bürgermeister**
Friesen, Dirk
- 2. Bürgermeister**
Bickel, Hubertus
- Gemeinderäte**
Basel, Michael
Dotterweich, Brigitte
Geier, Alexandra
Hachinger, Tobias
Hetzel, Florian
Kregler, Georg
Lechner, Marco
Oppelt, Otmar
Scheller, Frank
Sitzmann, Michael
- Schriftführer**
Kraus, Markus

Entschuldigt: **Gemeinderäte**
Giebfried, Irmgard

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats Schönbrunn i. Steigerwald fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats Schönbrunn i. Steigerwald anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat Schönbrunn i. Steigerwald ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderats Schönbrunn i. Steigerwald wurde den Mitgliedern zugestellt.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Bauanträge**
- 1.1. Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED; Erneuerung von drei Flutlichtmasten
FINrn. 777, 778, Gmkg. Schönbrunn (Trab 8, 96185 Schönbrunn i. Steigerwald)**
- 1.2. Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses mit Doppelcarport
FINr. 950/13, Gmkg. Schönbrunn (Amselweg 16, 96185 Schönbrunn i. Steigerwald)**
- 2. 7. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan**
- 2.1. Behandlung der Stellungnahmen während der Öffentlichen Auslegung**
- 2.1.1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit**
- 2.1.1.1. Herr [REDACTED] alle 96185 Schönbrunn, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Eisenmenger & Marsch, 96138 Burgbrach, Schreiben vom 17.08.2022**
- 2.1.1.2. Frau [REDACTED], 96185 Schönbrunn, Schreiben vom 09.09.2022**
- 2.1.2. Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange**
- 2.1.2.1. LRA Bamberg, Schreiben vom 07.09.2022**
- 2.1.2.2. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 25.08.2022**
- 2.1.2.3. Staatliches Bauamt Bamberg, Schreiben vom 08.08.2022**
- 2.1.2.4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q - Bauleitplanung, München, Schreiben vom 10.08.2022**
- 2.1.2.5. Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth, Schreiben vom 25.08.2022**
- 2.1.2.6. Ericsson Service GmbH, Düsseldorf, Schreiben vom 17.08.2022**
- 2.1.2.7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg, Schreiben vom 08.08.2022**
- 2.1.2.8. Deutsche Telekom Technik GmbH (Richtfunktrassen), Bayreuth, Schreiben vom 06.09.2022**
- 2.1.2.9. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 23.08.2022**

- 2.1.2.10. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 26.08.2022**
- 2.1.2.11. Kreisbrandrat, Herr Renner, Brandschutzdienststelle Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 08.09.2022**
- 2.1.2.12. Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Stegaurach, Schreiben vom 11.08.2022**
- 2.2. Feststellungsbeschluss**
- 3. Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Seeleite"**
- 3.1. Behandlung der Stellungnahmen während der Öffentlichen Auslegung**
- 3.1.1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit**
- 3.1.1.1. [REDACTED] alle 96185 Schönbrunn, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Eisenmenger & Marsch, Schreiben vom 17.08.2022**
- 3.1.2. Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange**
- 3.1.2.1. LRA Bamberg, Schreiben vom 07.09.2022**
- 3.1.2.2. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach, Schreiben vom 03.08.2022**
- 3.1.2.3. Staatliches Bauamt Bamberg, Schreiben vom 08.08.2022**
- 3.1.2.4. Handwerkskammer Oberfranken, Bayreuth, Schreiben vom 25.08.2022**
- 3.1.2.5. Bayerischer Bauernverband, Bamberg, Schreiben vom 20.09.2022**
- 3.1.2.6. Ericsson Service GmbH, Düsseldorf, Schreiben vom 17.08.2022**
- 3.1.2.7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg, Schreiben vom 08.08.2022**
- 3.1.2.8. Deutsche Telekom Technik GmbH (Richtfunktrassen), Bayreuth, Schreiben vom 06.09.2022**
- 3.1.2.9. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 23.08.2022**
- 3.1.2.10. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 26.08.2022**
- 3.1.2.11. Kreisbrandrat, Herr Renner, Brandschutzdienststelle Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 08.09.2022**
- 3.1.2.12. Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Stegaurach, Schreiben vom 04.08.2022 und 11.08.2022**

- 3.2. Satzungsbeschluss**
- 4. Neubaugebiet "Zur Kapellenleite" in Zettmannsdorf
- Vergabe von Straßennamen und Hausnummerierung**
- 5. Feuerwehrwesen der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald**
 - 5.1. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Zettmannsdorf auf
Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenanhängers (TSA) Umwelt
inklusive eines Zugfahrzeuges**
 - 5.2. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Grub-Frenshof auf Beschaffung
eines Tragkraftspritzenfahrzeuges Logistik (TSF-L)**
 - 5.3. Beschaffung eines Notstromaggregates für das Feuerwehr- und
Dorfgemeinschaftshaus in Frenshof**
- 6. Städtebauförderung in der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald
- Bedarfsmitteilung 2023**
- 7. Information des Bürgermeisters**
- 8. Sonstige Anfragen aus dem Gemeinderat**

Öffentlicher Teil

1. Bauanträge

1.1. Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED; Erneuerung von drei Flutlichtmasten FINrn. 777, 778, Gmkg. Schönbrunn (Trab 8, 96185 Schönbrunn i. Steigerwald)

Beschluss:

Das Grundstück liegt im Bereich der Sportanlage. Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2. Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses mit Doppelcarport FINr. 950/13, Gmkg. Schönbrunn (Amselweg 16, 96185 Schönbrunn i. Steigerwald)

a) Beschluss:

Gemeinderat Florian Hetzel nach Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	11	Ja:	11
Persönlich beteiligt:	1	Nein:	0

b) Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bremi II“. Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu. Hinsichtlich der Überschreitung der Traufhöhe und des zweiten Vollgeschosses, welches nicht im Dach liegt, der Dachneigung und der Dacheindeckung werden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt. Vor Baubeginn ist die Abnahme des Schnurgerüsts durch die Gemeinde erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	11	Ja:	11
Persönlich beteiligt:	1	Nein:	0

2. 7. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan

2.1. Behandlung der Stellungnahmen während der Öffentlichen Auslegung

Für den Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 21.07.2022 erfolgte gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.08.2022 bis zum 09.09.2022 die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung. Der nachfolgende Bericht gibt das Ergebnis dieses Verfahrensschrittes wieder und wird - sofern notwendig - durch Beschlussvorschläge ergänzt.

2.1.1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

2.1.1.1. [REDACTED] alle 96185 Schönbrunn, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Eisenmenger & Marsch, 96138 Burgebrach, Schreiben vom 17.08.2022

Sachverhalt:

In obiger Angelegenheit liegt uns der beglaubigte Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung von Schönbrunn i. Steigerwald vom 21.07.2022 vor, jedenfalls sofern Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Gegenstand waren. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unsere Einwände laut Schreiben vom 13.06.2022 sich ausdrücklich sowohl gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans als auch gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Gewerbegebiet Seeleite gerichtet hatten. Eine Auseinandersetzung mit unseren Einwänden zur beabsichtigten Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans vermissen wir jedoch gänzlich, und auch die Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurden nicht ausreichend behandelt. Nach unserer Kenntnis fand die öffentliche Auslegung vom 05.08. bis 09.09.2022 statt und ich wiederhole, dass die Einwände gegen den Flächennutzungs-/Landschaftsplan sowie gegen den Bebauungs-/ Grünordnungsplan, die ich im Namen meiner Mandantschaft am 13.06.2022 erhoben hatte, uneingeschränkt weiter gelten. Natürlich ist uns die Planungshoheit der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald bekannt. Und es ist selbstverständlich anerkannt, dass sich frühere Aussagen und Planungen ändern können. Uns fehlt jedoch nach wie vor eine stichhaltige Begründung dafür, dass statt einer weiterführenden Planung für das bestehende Gewerbegebiet der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald neue Flächen erworben und geplant werden sollen. Immerhin erfordert der Erwerb von Gewerbegebieten öffentliche Mittel, die durch die Steuereinnahmen der Gemeindebürger aufgebracht werden müssen. Unsere diesbezügliche Frage nach einer stichhaltigen Begründung hierfür ist also durchaus legitim. Ein Diskussionspunkt ist auch die Zufahrt zum Gewerbegebiet. Unwidersprochen ist die Breite der Straße, die nur 3 m beträgt und deren Verbreiterung durch Baumpflanzungen eingeschränkt ist. Auf diesen Umstand wurde aber offenbar in den Planbegründungen kein Bezug genommen. Vielmehr wird zur Planstraße C ausgeführt, dass diese mit einer festgesetzten Breite von mindestens 5 m den Vorgaben der Richtlinie für den ländlichen Wegebau entspricht. Wenn aber für den ländlichen Wegebau eine Breite von 5 m vorgeschrieben ist, muss dies erst recht für Zufahrten zu Gewerbegebieten gelten. Aus dem vorgelegten Plan ist auch nicht ersichtlich, dass die Zufahrtstraße insofern ertüchtigt werden müsste. Der Hinweis auf die diesbezüglich relevante Stellungnahme des Gemeinderats zum Bebauungs-/Grünordnungsplan Seeleite ist wenig hilfreich, da uns diese nicht vorliegt. Offenbar existiert eine Stellungnahme des Gemeinderats zum Bebauungsplan/Grünordnungsplan, die dem Unterfertigten nicht übermittelt wurde. In diesem Fall ist eine Übersendung des entsprechenden Papiers unverzüglich nachzuholen.

Zur Entwässerung des neuen Gewerbegebiets wird lediglich auf Teil A. Kap. 8.5
„Hauptversorgungs- und

Hauptabwasserleitungen" in der Planbegründung verwiesen. Dort wird jedoch nur lapidar festgestellt, dass die Entwässerung des Schmutzwassers über die bestehenden Kanäle erfolgen kann, da diese ausreichend dimensioniert seien. Liegen dazu konkrete Berechnungen vor? Existieren zur Maßgabe für die Entwässerung des Niederschlagswassers (Einleitung von nur 15 l/s je Gewerbegrundstück in den Gruber Bach) Verfahren zur Einhaltung und Überprüfung der Leitlinie? Insgesamt konnten die diesseitigen Bedenken nicht ausgeräumt werden und bestehen fort.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 17.08.2022 ist wort- und inhaltsgleich mit der Stellungnahme, die die Einwendungsführer zu dem im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführten, verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Seeleite“) abgegeben haben. Der Gemeinderat verweist insofern auf seine hierzu gefassten Beschlüsse, die an dieser Stelle analog gelten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

2.1.1.2.	[REDACTED], 96185 Schönbrunn, Schreiben vom
09.09.2022	

1. Sachverhalt:

Zu Punkt 6.1.1:

„Die räumliche Entwicklung ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.“

Eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen auf Basis der beiden Planänderungen liegt naturgemäß aufgrund der geplanten Art der Nutzung, im Fall des „ÄB1“, einer Gewerbe- und Mischgebietsbebauung, vor.

1. Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2. Sachverhalt:

Das aktuell landwirtschaftlich genutzte Grundstück, das bei einer Bebauung nicht kompensiert werden kann, dient zum einen der Nahrungsmittelproduktion und damit einem der ureigensten menschlichen Bedürfnisse und zum anderen bricht mit der Überplanung des Gebietes wertvolle Ackerfläche (Ackerzahl 51, Landkreisdurchschnitt: 40) eines familiengeführten Vollerwerbsbetriebes weg.

2. Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit diesem Aspekt im Rahmen der Umweltprüfung zum im Parallelverfahren aufgestellten BBP/GOP „Gewerbegebiet Seeleite“ auseinandergesetzt. Er hat dargelegt, dass er der Inanspruchnahme von Flächen für eine bauliche Nutzung gegenüber den Belangen der Landwirtschaft Vorrang einräumt und hat seine Entscheidung begründet. Der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Weder seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, noch des Bauernverbandes, noch des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken, wurden gegen die geplante Flächeninanspruchnahme Einwände der Art erhoben, dass agrarstrukturelle Belange in unzulässiger Weise betroffen wären. Die Belange der Landwirtschaft sind im gebotenen Umfang berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

3. Sachverhalt:

Wie in der Planbegründung richtig festgestellt wurde, handelt es sich bei den Feldgehölz-/Gehölzbeständen und der extensiven Wiesenfläche um keine Bereiche einer vertretbaren ökologischen Belastbarkeit. Die Feldgehölzhecke hat nicht nur die Funktion des Lebensraums verschiedenster Insekten-, Vogel- und Säugetierarten, sondern stellt auch einen immer wichtiger werdenden Schutz vor Wind und Erosion dar. Man geht heute immer mehr dazu über, Windschutzhecken zu pflanzen, um den wertvollen Mutterboden vor Abtragung zu schützen. Die extensiv genutzte Wiese ist ein Lebensraum, der mit über 80 Pflanzenarten pro Quadratmeter neben dem tropischen Regenwald zu den artenreichsten Biotopen im weltweiten Vergleich gehört. Es gibt nicht viele extensive Wiesen dieser Art im Umgriff von Schönbrunn i. Steigerwald. Die Bäume, intakt oder abgestorben, stellen in jeder Form einen eigenen Lebensraum für sich dar. Der Verlust der Obstbaumwiese wäre unwiederbringlich. Des Weiteren fungieren die Flächen als natürlicher Rückhalt von Niederschlagswasser und nehmen somit Einfluss auf das Entstehen und das Ausmaß von Hochwasser. Mit der Versiegelung, gerade in der vorliegenden Hanglage, gehen versickerungsfähige und wasserspeichernde Böden verloren, was wiederum Auswirkungen auf den lokalen Grundwasserstand hat. Somit wirkt sich die geplante Maßnahme negativ auf das lokale Mikroklima aus, was im Hinblick auf die Klimaveränderung und das angrenzende Wohngebiet „Seeleite“ nicht hinnehmbar ist. Die angedachte Kompensationsfläche Richtung Oberneuses kann somit den Verlust des Areals nicht ausgleichen.

3. Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Alle genannten Belange sind berücksichtigt und untersucht (s. Umweltprüfung im Rahmen der verbindliche Bauleitplanung zum BBP/GOP „Gewerbegebiet Seeleite“) und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgearbeitet. Seitens der für die Beurteilung der vorgenannten Belange zuständigen Fachstellen wurden keine ungelösten Konflikte bzw. eine diesbezüglich defizitäre Planung angemerkt. Der Gemeinderat wertet dies als Indiz für die Richtigkeit seiner diesbezüglich eigenen Einschätzungen und dafür, dass die Planung allen an sie zu stellenden Anforderungen genügt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

4. Sachverhalt:

„Die Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“ „Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen“

Das vorhandene Gewerbegebiet ist keine geeignete Siedlungseinheit, an die nach Möglichkeit angebunden werden kann. Es war bei der Planung keine Erweiterung des bereits vorhandenen einseitig bestehenden Gewerbegebietes vorgesehen, was die enge, uneinsehbare 90 - Grad - Kurve Seeleite/Dammweg und die Breite der Straße „Dammweg“ verdeutlichen. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur, sprich der Straße, ist in eis- und schneeglatten Wintern zu beobachten, wenn schon normale Lastwagen in der Kurve hangabwärts driften.

4. Beschluss:

Die für die Beurteilung diesbezüglicher Belange zuständigen und am gesamten Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden (insbesondere Regierung von Oberfranken, regionaler Planungsverband, Landratsamt, Polizeiinspektion, Kreisbrandrat) kommen diesbezüglich zu einem anderen Ergebnis. Der Gemeinderat wertet dies als Indiz für die Richtigkeit seiner diesbezüglich eigenen Einschätzungen und dafür, dass die Planung allen an sie zu stellenden Anforderungen genügt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

5. Sachverhalt:

Zusammenfassung: Die FNP-/LSP - Änderung entspricht nicht den Zielen des LEP.

5. Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf seinen vorhergehenden Beschluss, der hier analog gilt. Die für die Beurteilung diesbezüglicher Fragen zuständigen Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu einem diametral unterschiedlichen Ergebnis. Insbesondere seitens der Regierung und des regionalen Planungsverbandes wurden zu dieser Frage keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

6. Sachverhalt:

6.1.2 Grundsätze der Raumordnung: „Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.“

Mit der Darstellung eines „Sonstigen Sondergebietes“ mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ berücksichtigt die Gemeinde zwar die Belange des Tourismus auf der einen Seite, auf der anderen Seite ist sie jedoch im Begriff für freizeit- und erholungssuchende Menschen besonders attraktive Landschaftselemente (Hecke in Kombination mit dem Acker und die Streuobstwiese) zu beseitigen.

„Der Ressourcenverbrauch soll vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen“

„... Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat die beabsichtigten Flächeninanspruchnahmen dargelegt und begründet...“

Die Gemeinde hat die Flächeninanspruchnahmen in diesem sensiblen Areal nicht in ausreichendem Maße, sondern nur pauschal und keinesfalls langfristig nachhaltig im Hinblick auf die Klimaänderung begründet.

„In §1 Abs. 5 BauGB steht dazu ferner, dass die Bauleitplanung eine Nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und einem dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

In §1a Abs. 2 BauGB steht explizit:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“

(Quelle:<https://www.nabu-netz.de/mein-netzwerk/hessen/tipps-zu-stellungnahmen/bauleitplanung.html>, Stand 09.09.2022)

6. Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Angaben in der Planbegründung ist zu entnehmen, warum im vorliegenden Fall eine vorrangige Innenentwicklung nicht möglich war/ist. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat ihre Planungsentscheidung im gebotenen Umfang städtebaulich begründet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

7: Sachverhalt:

„Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.“

Der Begründung ist zu widersprechen. Eine Überplanung des Gebietes hat sehr wohl eine negative nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Die im „ÄB1“ überplanten Flächen spielen als Flächen für die aktive und die passive Erholung der Bevölkerung eine sehr bedeutende Rolle. Viele Einheimische und Besucher suchen in diesem Areal Erholung und Zerstreuung und genießen die Natur. Es spielt dabei keine Rolle, ob eine Ruhebänke mehr oder weniger aufgestellt ist.

7. Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

8. Sachverhalt:

8.2.3 Niederschlagswasserbeseitigung: Einleitung des Niederschlagswassers in das Rückhaltebecken bzw. südöstlich davon in den Gruber Bach.

Die Überplanung des Gebietes widerspricht dem vorbeugenden Hochwasserschutz als einen Grundsatz der Raumordnung.

Es stehen keine geeigneten Flächen für eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung zur Verfügung.

Die Sicherung des Rückhaltebeckens durch die zusätzliche Einleitung des Niederschlagswassers aus „ÄB1“ und „ÄB2“ in das Regenrückhaltebecken bei Starkregenereignissen ist gefährdet.

Das Rückhaltebecken wurde für ein Hochwasser der Kategorie HQ₁₀₀ konstruiert. Mittlerweile ist dieses Szenario durch die Starkregenereignisse infolge des Klimawandels überholt; HQ₃₀₀ und HQ₁₀₀₀ (HQ_{extrem}) sind potentiell jederzeit auch in unserer sonst niederschlagsarmen Region möglich.

Wild abfließendes Wasser von umliegenden Hängen aus dem Einzugsgebiet des Rückhaltebeckens würden das Rückhaltebecken schon von Natur aus bei Extremregen stark beanspruchen. Ein weiterer Gefahrenschwerpunkt im nachfolgenden Verlauf sind Durchlässe und Verrohrungen in Schönbrunn. Es ist mit noch höheren Hochwasserständen zu rechnen. Die Naturgefahrenkarte des LfU gibt Auskunft darüber. Im Rauhe Ebrach - Tal ist mit einer Flutung von Kellern zu rechnen. Die Gemeinde sollte sich im Abwägungsprozess ausreichend mit der Hochwasserthematik beschäftigen und sollte sich ihrer Verantwortung in der Bauleitplanung stellen und diese als Teil des Hochwasserrisikomanagements sehen.

Fazit: Aus den oben genannten Gründen ist von der 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes dringend abzuraten.

8. Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit den genannten Belangen setzten sich die Planunterlagen sowohl für das FNP-/LSP - Änderungsverfahren als auch insbesondere die Unterlagen (Planbegründung, Umweltbericht) des BBP/GOP „Gewerbegebiet Seeleite“ auseinander. Seitens der Fachbehörden wurden gegen die hier getätigten Aussagen keine Einwände erhoben, insbesondere nicht seitens des Fachbereiches Wasserrecht am LRA Bamberg sowie seitens des WWA Kronach. Es obliegt den anschließenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, Detailfragen zur Niederschlagswasserbeseitigung zu klären. Die grundsätzliche Machbarkeit der angedachten Niederschlagswasserbeseitigung wurde im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens geprüft, so dass die Realisierbarkeit einer gesicherten Entsorgung gewährleistet ist.

Eine Flutung bzw. eine Verschärfung potenziell bereits derzeit vorhandenen Beeinträchtigungen durch Wasser in Folge der vorliegenden Planänderung ist ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

2.1.2. Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange

Von folgenden Trägern/Behörden wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (AELF), Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
- Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Bamberg, Geschäftsstelle Bamberg - Forchheim
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege und Naturschutz in Bayern, Regionalbeauftragte für Oberfranken, Fr. Marofke, Grafengehaig
- Polizeiinspektion Bamberg Land, Bamberg
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg – Forchheim, Bamberg
- Markt Burgebrach
- Gemeinde Lisberg
- Gemeinde Priesendorf
- Gemeinde Oberaurach
- Gemeinde Rauhenebrach

Von folgenden Trägern/Behörden wurden Stellungnahmen ohne Hinweise/ Empfehlungen abgegeben:

- Landratsamt (LRA) Bamberg, Fachbereiche Immissionsschutz und Verkehrswesen Schreiben vom 07.09.2022
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Schreiben vom 24.08.2022
- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken, Bayreuth, Schreiben vom 15.09.2022
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 09.08.2022
- PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 16.08.2022
- Kreisheimatpfleger, Herr Rössler, Altendorf, Schreiben vom 04.09.2022

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Träger/Behörden keine Bedenken bestehen.

2.1.2.1. LRA Bamberg, Schreiben vom 07.09.2022

1. Fachbereich Bodenschutz

Sachverhalt:

Zu den oben genannten Planungen wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Stellungnahme vom 22.06.2022, die bodenschutzrechtlichen Belange mitgeteilt. Gegenüber der Stellungnahme in der ersten Beteiligungsrunde ergeben sich ansonsten keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2. Fachbereich Wasserrecht

Sachverhalt:

Gegenüber der vorangegangenen Stellungnahme ergeben sich keine wesentlichen neuen Erkenntnisse. Die Details der Niederschlagswasserentsorgung sind in dem entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren zu klären.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2.1.2.2. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 25.08.2022

a) Sachverhalt:

Unsere Stellungnahme vom 03.08.2022 (Az. 2-4621-BA-8615/2022 gilt weiterhin.

a) Beschluss:

Die vorgenannte Stellungnahme ging der, von der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald mit der Verfahrensbetreuung beauftragten Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner am 03.08.2022 per Mail zu, und damit außerhalb der Frist für die frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung (23.05.2022 - 24.06.2022) sowie noch vor offizieller Einleitung der förmlichen Träger-/ Behördenbeteiligung. Daher verständigte sich die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald mit dem WWA Kronach, die vorgenannte Stellungnahme im Rahmen der anschließenden förmlichen Beteiligung zu berücksichtigen. Daher wird die Stellungnahme des WWA Kronach vom 03.08.2022, nachfolgend inhaltlich wiedergegeben, behandelt und gewürdigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

b) Sachverhalt:

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald beabsichtigt bisherige überwiegend landwirtschaftliche Flächen als Gewerbegebiet und Mischgebiet sowie Wohnbauflächen festzusetzen und an angrenzende Bebauung anzuschließen. Die Plangebiete liegen randlich im OT Zettmannsdorf (ca. 0,65 ha), mittig im OT Steinsdorf (ca. 0,66 ha) und randlich in Schönbrunn i. Steigerwald (ca. 1,80 ha). Zu dem vorliegen Vorentwurf, Stand: 28.04.2022, nehmen wir als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorrangflächen. Die Flächen des Vorhabensbereiches können an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser dem jeweiligen Bauherrn obliegt. Daher wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben. Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden. Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

b) Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und wurden bzw. sind bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Bauvorlage, der Ausführungsplanung und bei der Bauausführung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

c) Sachverhalt:

Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen. Auf die Gefahren und Regelungen von einer Überflutung durch „wild“ abfließendes Oberflächenwasser infolge Starkregenereignisse (vgl. §37 WHG) wird nachdrücklich hingewiesen. Direkt angrenzend zum neuen Gewerbegebiet Seeleite befindet sich das Hochwasserrückhaltebecken am Gruber Bach. Dies ist unbedingt zu beachten (Zufahrt, Bemessung, Stauwasserspiegel...).

c) Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Sachverhalte sind bekannt und werden planerisch berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

d) Sachverhalt:

Im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet in Schönbrunn i. Steigerwald sollen neue Gewerbe- und Mischgebietsflächen entstehen. Die schmutzwassertechnische Erschließung kann mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation als grundsätzlich gesichert bezeichnet werden. Schönbrunn i. Steigerwald entwässert überwiegend im Mischsystem, die Abwässer werden in der Kläranlage Burgebrach behandelt, die saniert werden soll. Bei der mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 01.01.2013 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Mischwasserbehandlung sind die überplanten Flächen nicht berücksichtigt. Das Mischwasserentlastungsbauwerk sollte unter Einbeziehung der Flächen des Baugebiets in abwassertechnischer Hinsicht überprüft werden.

d) Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Notwendigen Überprüfungen werden vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

e) Sachverhalt:

Werden besonders abwasserintensive Betriebe angesiedelt, sind die Auswirkungen auf die vorhandenen Abwasseranlagen im Einzelfall zu prüfen. Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der Entwässerungssatzung erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht.

Die Entwässerung der neuen Baufläche sollte entsprechend den wasserrechtlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 WHG im Trennsystem erfolgen. Ein naturnaher Umgang mit dem Regenwasser ist durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten. Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit bevorzugt ortsnah versickert werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die oberirdische Versickerung über bewachsenen Oberboden wünschenswert und nachhaltig. Eine planmäßige Versickerung setzt allerdings ausreichende Kenntnisse des Baugrunds voraus. Kann eine Versickerung nicht verwirklicht werden, ist eine gesicherte Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers vorzusehen.

Soweit die Grenzen der erlaubnisfreien eigenverantwortlichen Niederschlagswassereinleitung nach den NWFreiV mit TRENGW bzw. TREN OG überschritten werden, ist beim Landratsamt Bamberg eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Im Verfahren sind die einschlägigen Nachweise für die erforderlichen qualitativen und quantitativen Behandlungsmaßnahmen entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Gewässers zu führen. Vor allem bei stärker belasteten Niederschlagswasser von Gewerbegebietsflächen und den dementsprechend stark frequentierten Straßen und Zufahrten ist eine ausreichende und geeignete Vorreinigung sicherzustellen. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist im Hinblick auf eine schadhlose Ableitung durch die unterhalb liegende bestehende Bebauung und der dortigen Gewässerverrohrung des Gruber Baches zu untersuchen. Auf einen ausreichenden

Überflutungsschutz ist zu achten. Die vorgesehene Dachbegrünung ist dahingehend positiv zu bewerten.

e) Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

f) Sachverhalt:

Zu den redaktionellen Anpassungen des FNP/LSP betreffend der Baugebiete „Brunnenstraße“ und „Zur Kapellenleite“ wird auf die früheren Stellungnahmen in den jeweiligen Bauleitplanverfahren verwiesen.

f) Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat verweist auf seine damals hierzu gesondert gefassten Beschlüsse, die unverändert fortgelten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

g) Sachverhalt:

Den Ausführungen zu Kapitel „Altlasten“ kann zugestimmt werden. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

g) Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2.1.2.3. Staatliches Bauamt Bamberg, Schreiben vom 08.08.2022

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen des Schallschutzes sind berücksichtigt. Auf die vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen, die diesbezüglich relevanten Ausführungen in der Planbegründung wird hingewiesen. Beeinträchtigungen des Plangebietes in Folge des von der St 2279 ausgehenden Verkehrslärmes sind demnach ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

2.1.2.4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q - Bauleitplanung, München, Schreiben vom 10.08.2022

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen (s. gleichlautende Ausführungen in der Planbegründung).

2.1.2.5. Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth, Schreiben vom 25.08.2022

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

2.1.2.6. Ericsson Service GmbH, Düsseldorf, Schreiben vom 17.08.2022

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Richtfunktrassenauskunft der Telekom wurde am Verfahren beteiligt. Bezogen auf das vorliegend prüfrelevante Bauleitplanverfahren wird die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald von einer weiteren Verfahrensbeteiligung absehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

2.1.2.7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg, Schreiben vom 08.08.2022

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2.1.2.8. Deutsche Telekom Technik GmbH (Richtfunktrassen), Bayreuth, Schreiben vom 06.09.2022

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt.

2.1.2.9. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 23.08.2022

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2.1.2.10. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 26.08.2022

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2.1.2.11. Kreisbrandrat, Herr Renner, Brandschutzdienststelle Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 08.09.2022

Beschluss:

Die Stellungnahme zur FNP-/LSP-Änderung vom 08.09.2022 ist wort- und inhaltsgleich mit der vom Kreisbrandrat zum BBP/GOP „Gewerbegebiet Seeleite“ abgegebenen Stellungnahme, ebenfalls vom 08.09.2022. Auf die dort gefassten Beschlüsse wird verwiesen. Sie gelten hier analog.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

2.1.2.12. Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Stegaurach, Schreiben vom 11.08.2022

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2.2. Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Planentwurf in der Fassung vom 21.07.2022 und stellt diesen fest. Die festgestellte Planversion erhält das Datum vom 13.10.2022. Die Verwaltung wird beauftragt, die festgestellte Planversion in der Fassung vom 13.10.2022 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB dem LRA Bamberg zur Genehmigung vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald bekannt zu machen. Mit dem Tag der Bekanntmachung wird die 7. FNP-/LSP – Änderung wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

3. Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Seeleite"

3.1. Behandlung der Stellungnahmen während der Öffentlichen Auslegung

Für den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) „Gewerbegebiet Seeleite“ in der Fassung vom 21.07.2022 erfolgte gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.08.2022 bis zum 09.09.2022 die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung.

3.1.1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

3.1.1.1. [REDACTED] alle 96185 Schönbrunn, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Eisenmenger & Marsch, Schreiben vom 17.08.2022

a) Sachverhalt:

In obiger Angelegenheit liegt uns der beglaubigte Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung von Schönbrunn i. Steigerwald, vom 21.07.2022, vor, jedenfalls sofern Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Gegenstand waren. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich unsere Einwände laut Schreiben vom 13.06.2022, ausdrücklich sowohl gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans als auch gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Gewerbegebiet Seeleite gerichtet hatten. Eine Auseinandersetzung mit unseren Einwänden zur beabsichtigten Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans vermischen wir jedoch gänzlich, und auch die Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurden nicht ausreichend behandelt. Nach unserer Kenntnis fand die öffentliche Auslegung vom 05.08. bis 09.09.2022 statt und ich wiederhole, dass die Einwände gegen den Flächennutzungs-/Landschaftsplan sowie gegen den Bebauungs-/ Grünordnungsplan, die ich im Namen meiner Mandantschaft am 13.06.2022 erhoben hatte, uneingeschränkt weiter gelten.

b) Beschluss:

Unklar ist, auf welches Schreiben mit Datum vom 13.06.2022, die Einwendungsführer abstellen. Ein Schreiben mit diesem Datum ist der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nicht bekannt; stattdessen liegt ihr nur ein Schreiben mit Datum vom 17.06.2022 vor. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald geht insofern davon aus, dass die Einwendungsführer richtigerweise auf das Schreiben vom 17.06.2022 abstellen wollen.

Die sich sowohl auf den BBP/GOP „Gewerbegebiet Seeleite“ als auch auf die im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführte 7. FNP-/LSP-Änderung beziehende Stellungnahme der Einwendungsführer vom 17.06.2022 wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.07.2022 behandelt. Die damit jeweils verbundenen Auszüge aus der Sitzungsniederschrift ging der Rechtsvertretung der Einwendungsführer mit jeweils separatem Schreiben (vom 01.08.2022) nachweislich zu (Bestätigung durch das Sekretariat Fr. Theopald der Rechtsvertretung im Rahmen einer fernmündlichen Unterredung/Nachfrage mit H & P am 29.08.2022, 12.00 Uhr, liegt vor). Der Vollständigkeit halber weist die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald darauf hin, dass sie zur Übermittlung der Beschlussbuchauszüge zu diesem frühen Verfahrenszeitpunkt rechtlich überhaupt nicht verpflichtet gewesen wäre, dies jedoch im Sinne eines Höchstmaßes an Transparenz und Bürgerfreundlichkeit dennoch getan hat.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hält im Übrigen an seinen am 21.07.2022 gefassten Beschlüssen unverändert fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

b) Sachverhalt:

Natürlich ist uns die Planungshoheit der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald bekannt. Und es ist selbstverständlich anerkannt, dass sich frühere Aussagen und Planungen ändern können. Uns fehlt jedoch nach wie vor eine stichhaltige Begründung dafür, dass statt einer weiterführenden Planung für das bestehende Gewerbegebiet der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, neue Flächen erworben und geplant werden sollen. Immerhin erfordert der Erwerb von Gewerbegebieten öffentliche Mittel, die durch die Steuereinnahmen der Gemeindeglieder aufgebracht werden müssen. Unsere diesbezügliche Frage nach einer stichhaltigen Begründung hierfür ist also durchaus legitim.

b) Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen im Umweltbericht (Teil B.), Kapitel 2.5 („In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl“) wird hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

c) Sachverhalt:

Ein Diskussionspunkt ist auch die Zufahrt zum Gewerbegebiet. Unwiderrprochen ist die Breite der Straße, die nur 3 m beträgt und deren Verbreiterung durch Baumpflanzungen eingeschränkt ist. Auf diesen Umstand wurde aber offenbar in den Planbegründungen kein Bezug genommen. Vielmehr wird zur Planstraße C ausgeführt, dass diese mit einer festgesetzten Breite von mindestens 5 m den Vorgaben der Richtlinie für den ländlichen Wegebau entspricht. Wenn aber für den ländlichen Wegebau eine Breite von 5 m vorgeschrieben ist, muss dies erst recht für Zufahrten zu Gewerbegebieten gelten. Aus dem vorgelegten Plan ist auch nicht ersichtlich, dass die Zufahrtstraße insofern ertüchtigt werden müsste. Der Hinweis auf die diesbezüglich relevante Stellungnahme des Gemeinderats zum Bebauungs-/Grünordnungsplan Seeleite ist wenig hilfreich, da uns diese nicht vorliegt. Offenbar existiert eine Stellungnahme des Gemeinderats zum Bebauungsplan/Grünordnungsplan, die dem Unterfertigten nicht übermittelt wurde. In diesem Fall ist eine Übersendung des entsprechenden Papiers unverzüglich nachzuholen.

c) Beschluss:

Aus den vorgelegten Planunterlagen geht hervor, dass die Plangebietsflächen bereits derzeit erschlossen sind und wie die Zufahrt in das Plangebiet erfolgt (s. u. a. Ausführungen in Teil A. Kap. 4.1 „Lage des Plangebietes“, Teil A. Kap. 8.4 „Verkehrsflächen“). Bereits derzeit erschließt die Straße „Seeleite“ ein Gewerbegebiet und dies ohne erkennbare bzw. der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald bekannte bzw. angetragene Konflikte/Probleme. Es ist nicht zu erkennen, dass sich hieran durch die Vergrößerung bereits bestehender Gewerbegebietsflächen etwas ändern könnte, auch nicht durch die damit verbundene, erwartbare Verkehrszunahme.

Um zu erkennen, ob ggf. bei der Nutzung der Straße „Seeleite“ in Folge der Gewerbeflächenvergrößerung erschließungstechnisch mit Konflikten zu rechnen sein könnte, hat die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald alle für die Beurteilung diesbezüglicher Belange/Fragen maßgebenden Fachbehörden um Stellungnahme gebeten. Während des gesamten Bauleitplanverfahrens wurden von keiner dieser Stellen (z. B. LRA, Kreisbrandrat, Polizeiinspektion, Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung) hinsichtlich der Plangebietserschließung Bedenken und/oder Einwände geäußert. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald wertet auch dies als Bestätigung für die Richtigkeit ihrer eigenen Einschätzung/Beurteilung.

Der Verweis auf die „Planstraße C“ und die Vorgaben der Richtlinie für den ländlichen Wegebau ist in diesem Zusammenhang als Argument zur Unterfütterung der Richtigkeit der vorgetragenen Einwände nicht geeignet. Der BBP/GOP sichert für die „Planstraße C“ Flächen in einer Breite von 5,0 m. Laut Richtlinie sind in diesem Maß Fahrbahnbreiten von bis zu 3,50 m, Bankette mit Breiten von jeweils 0,50 m und ein Reststreifen (z. B. für eine Entwässerungsmulde) von ca. 0,50 m enthalten.

Aus den im vorhergehenden Beschluss genannten Gründen, erschließt sich der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald der Verweis der Einwendungsführer auf ihnen nicht vorliegende Beschlussbuchauszüge nicht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

d) Sachverhalt:

Zur Entwässerung des neuen Gewerbegebiets wird lediglich auf Teil A. Kap. 8.5 „Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“ in der Planbegründung verwiesen. Dort wird jedoch nur lapidar festgestellt, dass die Entwässerung des Schmutzwassers über die bestehenden Kanäle erfolgen kann, da diese ausreichend dimensioniert seien. Liegen dazu konkrete Berechnungen vor? Existieren zur Maßgabe für die Entwässerung des Niederschlagswassers (Einleitung von nur 15 l/s je Gewerbegrundstück in den Gruber Bach) Verfahren zur Einhaltung und Überprüfung der Leitlinie? Insgesamt konnten die diesseitigen Bedenken nicht ausgeräumt werden und bestehen fort.

d) Beschluss:

Wie eine seitens der Verwaltung durchgeführte Überprüfung der vorhandenen Schmutzwasserkanalisation im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens ergab, ist diese ausreichend leistungsfähig und dimensioniert, um zusätzliche Schmutzwassermengen geordnet und schadfrei für Dritte ableiten zu können (s. gleichlautende Ausführungen in Teil A. Kap. 8.6.2. „Schmutzwasserbeseitigung“). Die gesamte Ortslage von Schönbrunn i. Steigerwald entwässert im Mischsystem. Demnach werden sowohl Niederschlags- als auch Schmutzwasser gemeinsam in einer Rohrleitung der Kläranlage zugeführt. Die Plangebietsflächen hingegen werden im Trennsystem entwässern, d. h., nur die mengenmäßig vergleichsweise vernachlässigbaren Schmutzwassermengen werden in die vorhandene Mischwasserkanalisation abgeleitet, das mengenmäßig hingegen bei Weitem stärker ins Gewicht fallende Niederschlagswasser jedoch nicht. Es wird stattdessen der nächstgelegenen Vorflut zugeführt und geht insofern nicht zu Lasten der bestehenden Mischwasserkanalisation. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind keine über die in Kapitel 8.6 („Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“) bereits getätigten Angaben hinausgehenden Ausführungen notwendig. Alles Weitere erfolgt zulässigerweise außerhalb des Bauleitplanverfahrens im Rahmen gesonderter Verwaltungsakte (z. B. wasserrechtliche Genehmigungsverfahren, Bauvorlage/ Baugenehmigungsverfahren usw.).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

3.1.2. Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange

Von folgenden Trägern/Behörden wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B - Koordination Bauleitplanung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
- AELF Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Bamberg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg

- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege und Naturschutz in Bayern, Regionalbeauftragte für Oberfranken, Fr. Marofke, Grafengehaig
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg – Forchheim, Bamberg
- Markt Burgebrach
- Gemeinde Lisberg
- Gemeinde Priesendorf
- Gemeinde Oberaurach
- Gemeinde Rauhenebrach

Von folgenden Trägern/Behörden wurden Stellungnahmen ohne Hinweise/ Empfehlungen abgegeben:

- Landratsamt (LRA) Bamberg, Fachbereich (FB) Immissionsschutz, Schreiben vom 07.09.2022
- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, Schreiben vom 25.08.2022
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Schreiben vom 24.08.2022
- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken, Bayreuth, Schreiben vom 15.09.2022
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 09.08.2022
- PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 16.08.2022
- Kreisheimatpfleger Herr Rössler, Altendorf, Schreiben vom 04.09.2022
- Polizeiinspektion Bamberg - Land, Bamberg, Schreiben vom 23.08.2022

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Träger/Behörden keine Bedenken bestehen.

3.1.2.1. LRA Bamberg, Schreiben vom 07.09.2022

1. Fachbereich Wasserrecht

Sachverhalt:

Gegenüber der vorangegangenen Stellungnahme ergeben sich keine wesentlichen neuen Erkenntnisse. Die Details der Niederschlagswasserentsorgung sind in dem entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren zu klären.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2. Fachbereich Verkehrswesen

Sachverhalt:

Es wird auf die Stellungnahme vom 22. Juni 2022 verwiesen. Mit dem Vollzug des § 10 Abs. 3 BauGB sind 3 Planausfertigungen der o.g. Maßnahme, eine Begründung und eine Bekanntmachung dem Landratsamt vorzulegen.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 22.06.2022 wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.07.2022 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging dem LRA Bamberg postalisch mit Schreiben vom 01.08.2022 zu. Die übrigen Hinweise werden berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

3.1.2.2. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach, Schreiben vom 03.08.2022

1. Sachverhalt:

Unsere Stellungnahme vom 03.08.2022 (Az. 2-4621-BA-8615/2022 gilt weiterhin.

Beschluss:

Die vorgenannte Stellungnahme ging der von der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald mit der Verfahrensbetreuung beauftragten Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner am 03.08.2022 per Mail zu und damit außerhalb der Frist für die frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung (23.05.2022 - 24.06.2022) sowie noch vor offizieller Einleitung der förmlichen Träger-/Behördenbeteiligung. Daher verständigte sich die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald mit dem WWA Kronach, die vorgenannte Stellungnahme im Rahmen der anschließenden förmlichen Beteiligung zu berücksichtigen. Daher wird die Stellungnahme des WWA Kronach vom 03.08.2022 nachfolgend inhaltlich wiedergegeben, behandelt und gewürdigt:

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

2. Sachverhalt:

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald beabsichtigt bisherige überwiegend landwirtschaftliche Flächen als Gewerbegebiet und Mischgebiet sowie Wohnbauflächen festzusetzen und an angrenzende Bebauung anzuschließen. Die Plangebiete liegen randlich im OT Zettmannsdorf (ca. 0,65 ha), mittig im OT Steinsdorf (ca. 0,66 ha) und randlich in Schönbrunn i. Steigerwald (ca. 1,80 ha). Zu dem vorliegen Vorentwurf, Stand: 28.04.2022, nehmen wir als

Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorrangflächen. Die Flächen des Vorhabensbereiches können an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser dem jeweiligen Bauherrn obliegt. Daher wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben. Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden. Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

2. Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und wurden bzw. sind bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Bauvorlage, der Ausführungsplanung und bei der Bauausführung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

3. Sachverhalt:

Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen. Auf die Gefahren und Regelungen von einer Überflutung durch „wild“ abfließendes Oberflächenwasser infolge Starkregenereignisse (vgl. §37 WHG) wird nachdrücklich hingewiesen. Direkt angrenzend zum neuen Gewerbegebiet Seeleite befindet sich das Hochwasserrückhaltebecken am Gruber Bach. Dies ist unbedingt zu beachten (Zufahrt, Bemessung, Stauwasserspiegel...).

3. Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Sachverhalte sind bekannt und werden planerisch berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

4. Sachverhalt:

Im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet in Schönbrunn i. Steigerwald sollen neue Gewerbe- und Mischgebietsflächen entstehen. Die schmutzwassertechnische Erschließung kann mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation als grundsätzlich gesichert bezeichnet werden. Schönbrunn i. Steigerwald entwässert überwiegend im Mischsystem, die Abwässer werden in der Kläranlage Burgebrach behandelt, die saniert werden soll. Bei der mit Bescheid des Landratsamtes

Bamberg vom 01.01.2013 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Mischwasserbehandlung sind die überplanten Flächen nicht

berücksichtigt. Das Mischwasserentlastungsbauwerk sollte unter Einbeziehung der Flächen des Baugebiets in abwassertechnischer Hinsicht überprüft werden.

4. Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Notwendigen Überprüfungen werden vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

5. Sachverhalt:

Werden besonders abwasserintensive Betriebe angesiedelt, sind die Auswirkungen auf die vorhandenen Abwasseranlagen im Einzelfall zu prüfen. Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der Entwässerungssatzung erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht. Die Entwässerung der neuen Baufläche sollte entsprechend den wasserrechtlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 WHG im Trennsystem erfolgen. Ein naturnaher Umgang mit dem Regenwasser ist durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten. Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit bevorzugt ortsnah versickert werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die oberirdische Versickerung über bewachsenen Oberboden wünschenswert und nachhaltig. Eine planmäßige Versickerung setzt allerdings ausreichende Kenntnisse des Baugrunds voraus. Kann eine Versickerung nicht verwirklicht werden, ist eine gesicherte Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers vorzusehen. Soweit die Grenzen der erlaubnisfreien eigenverantwortlichen Niederschlagswassereinleitung nach den NWFreiV mit TRENGW bzw. TREN OG überschritten werden, ist beim Landratsamt Bamberg eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Im Verfahren sind die einschlägigen Nachweise für die erforderlichen qualitativen und quantitativen Behandlungsmaßnahmen entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Gewässers zu führen. Vor allem bei stärker belasteten Niederschlagswasser von Gewerbegebietsflächen und den dementsprechend stark frequentierten Straßen und Zufahrten ist eine ausreichende und geeignete Vorreinigung sicherzustellen. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist im Hinblick auf eine schadlose Ableitung durch die unterhalb liegende bestehende Bebauung und der dortigen Gewässerverrohrung des Gruber Baches zu untersuchen. Auf einen ausreichenden Überflutungsschutz ist zu achten. Die vorgesehene Dachbegrünung ist dahingehend positiv zu bewerten.

5. Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Auf die gleichlautenden Ausführungen in der Planbegründung wird hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

6. Sachverhalt:

Zu den redaktionellen Anpassungen des FNP/LSP betreffend der Baugebiete „Brunnenstraße“ und „Zur Kapellenleite“ wird auf die früheren Stellungnahmen in den jeweiligen Bauleitplanverfahren verwiesen.

6. Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat verweist auf seine damals hierzu gesondert gefassten Beschlüsse, die unverändert fortgelten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

Sachverhalt:

Den Ausführungen zu Kapitel „Altlasten“ kann zugestimmt werden. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

3.1.2.3. Staatliches Bauamt Bamberg, Schreiben vom 08.08.2022

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen des Schallschutzes sind berücksichtigt. Auf die vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen und die diesbezüglich relevanten Ausführungen in der Planbegründung wird hingewiesen. Beeinträchtigungen des Plangebietes in Folge des von der Staatsstraße St 2279 ausgehenden Verkehrslärmes sind ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

3.1.2.4. Handwerkskammer Oberfranken, Bayreuth, Schreiben vom 25.08.2022

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Von einer weiteren Beteiligung wird abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

3.1.2.5. Bayerischer Bauernverband, Bamberg, Schreiben vom 20.09.2022

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 20.06.2022 wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.07.2022 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging dem Bauernverband mit Schreiben vom 01.08.2022 postalisch zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

3.1.2.6. Ericsson Service GmbH, Düsseldorf, Schreiben vom 17.08.2022

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Richtfunktrassenauskunft der Telekom wurde am Verfahren beteiligt. Bezogen auf das vorliegend prüfrelevante Bauleitplanverfahren wird die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald von einer weiteren Verfahrensbeteiligung absehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

3.1.2.7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg, Schreiben vom 08.08.2022

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

3.1.2.8. Deutsche Telekom Technik GmbH (Richtfunktrassen), Bayreuth, Schreiben vom 06.09.2022

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Von dieser Seite wurden gegen die Planung keine Bedenken geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

3.1.2.9. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 23.08.2022

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 02.06.2022 wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.07.2022 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging der Bayernwerk Netz GmbH postalisch mit Schreiben vom 01.08.2022 zu. Deren Belange sind erkannt und berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

3.1.2.10. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 26.08.2022

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

3.1.2.11. Kreisbrandrat, Herr Renner, Brandschutzdienststelle Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 08.09.2022

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 01.06.2022 wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.07.2022 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging dem Kreisbrandrat postalisch mit Schreiben vom 01.08.2022 zu. Brandschutzrechtliche Belange sind erkannt und berücksichtigt. Eine Stellungnahme mit Datum vom 05.06.2022 hingegen liegt der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nicht vor.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

3.1.2.12. Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Stegaurach, Schreiben vom 04.08.2022 und 11.08.2022

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

3.2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Planentwurf in der Fassung vom 21.07.2022 und beschließt diesen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der satzungsbeschlossene Plan erhält das Datum vom 13.10.2022. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald bekannt zu machen, sobald seitens des LRA Bamberg die Genehmigung zu der im Parallelverfahren durchgeführten und notwendigen 7. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes vorliegt. Mit dem Tag der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der BBP/GOP „Gewerbegebiet Seeleite“ in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

**4. Neubaugebiet "Zur Kapellenleite" in Zettmannsdorf
- Vergabe von Straßennamen und Hausnummerierung**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für das Neubaugebiet „Zur Kapellenleite“, Zettmannsdorf, den Straßennamen „Hirtengasse“ festzulegen und die Hausnummerierung mit den Nummern 10 bis 16 weiterzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	11
Persönlich beteiligt:		Nein:	1

5. Feuerwehrwesen der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

5.1. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Zettmannsdorf auf Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenanhängers (TSA) Umwelt inklusive eines Zugfahrzeuges

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Tragkraftspritzenanhänger aus Grub nach Zettmannsdorf gebracht und verwendet wird.

Mittelfristig ist für die Feuerwehr in Zettmannsdorf eine Ersatzbeschaffung für den TSA notwendig, was eine Anpassung des Feuerwehrkonzeptes nach sich zieht. Über die Art des Ersatzes soll eine einvernehmliche Lösung mit der örtlichen Feuerwehr in Halbersdorf und Zettmannsdorf, dem Federführenden Kommandanten sowie der Landkreisführung gefunden werden.

Der Beschaffung eines Zugfahrzeuges für die Feuerwehr Zettmannsdorf wird derzeit nicht zugestimmt, da dies im Feuerwehrkonzept der Gemeinde Schönbrunn für die Feuerwehr Halbersdorf vorgesehen ist. Die Feuerwehr Zettmannsdorf bildet mit der Feuerwehr in Halbersdorf eine Alarmierungsgemeinschaft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

5.2. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Grub-Frenshof auf Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges Logistik (TSF-L)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Beschaffung eines TSF-L für die Freiwillige Feuerwehr Grub-Frenshof durchgeführt werden soll. Die Verwaltung wird beauftragt, eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen, die Stellungnahme der Landkreisführung einzuholen und die Zuschussmittel bei der Regierung von Oberfranken zu beantragen. Entsprechende Haushaltsmittel sind ab dem Haushaltsjahr 2024 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

5.3. Beschaffung eines Notstromaggregates für das Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus in Frenshof

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Beschaffung eines Notstromaggregates für das Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus in Frenshof. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen.

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsjahr 2023 bereitzustellen. Fördermöglichkeiten sind zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

**6. Städtebauförderung in der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald
- Bedarfsmittelteilung 2023**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgenden Städtebauförderungsmaßnahmen für das Jahr 2023, zu beantragen. Die förderfähigen Kosten im Programmjahr 2023 betragen gemäß der Aufstellung 135.000,00 € brutto.

1. Vorbereitungen	
Weitere Beratungen, Stellungnahmen (Vertiefte vorbereitende Untersuchung)	5.000,00 €
Bauabschnitt VI - Planung der Energetische Sanierung des Rathauses Schönbrunn	30.000,00 €
2. Maßnahmen	
Bauabschnitt VI - Energetische Sanierung Rathaus Schönbrunn	100.000,00 €
Gesamtsumme	135.000,00 €

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

7. Information des Bürgermeisters

Der Vorsitzende teilt folgendes mit:

- Das Staatliche Bauamt Bamberg teilte mit, dass der Ersatzneubau der Brücke über die Rauhe Ebrach in Schönbrunn i. Steigerwald im März 2023 beginnen soll.

8. Sonstige Anfragen aus dem Gemeinderat

Folgende Anfragen aus den Reihen des Gemeinderates wurden beantwortet bzw. zur Beantwortung vorgemerkt:

- Sachstand zum Betrieb und Benennung eines Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus in Frenshof
- Sachstand zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindlichen Gebäuden
- Prüfung der Dimensionierung der Verrohrung der künftigen Zufahrt zum Neubaugebiet „Zur Kapellenleite“ in Zettmannsdorf

Vorsitzender

Schriftführer

Dirk Friesen
1. Bürgermeister

Markus Kraus